



Bezirksregierung Münster

Beihilfenfestsetzungsstelle Dezernat 23

Beihilferechtliche Hinweise zu kieferorthopädischen Behandlungen nach § 4 Abs. 2 a der Beihilfeverordnung NRW (BVO NRW) vor Vollendung des 18. Lebensjahres

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

hier ein paar Hinweise zur Beihilfefähigkeit von kieferorthopädischen Behandlung.

Inhalt:

1	Grundsätzliches	1
2	Beginn der Behandlung vor Vollendung des 18. Lebensjahres.....	2
3	Abrechnungshinweise	2
3.1	Ziffer 6030 bis 6080 Umformungsmaßnahmen.....	3
3.2	Ziffer 2030	3
3.3	Ziffer 2197	3
3.4	Ziffer 6100 GOZ - Retentionsmaßnahmen	3
3.5	Ziffer 6110 GOZ - Entfernung einer Versiegelung	4
3.6	Ziffer 2000 GOZ - Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren	4
3.7	Ziffer 2030 GOZ – besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen	5
3.8	Ziffer 2040 GOZ – Anlegen eines Spanngummis	5
3.9	Ziffer 5170 GOZ – Abdruck mit individuellem Löffel.....	5
3.10	Ziffern 8000ff GOZ.....	5
3.11	Ziffer 5370 GOÄ - Digitalen Volumentomografie (DVT).....	6
3.12	Besondere Materialkosten z.B. Damonbrackets	6
3.13	Invisalign	6
3.14	Überschreitung des Schwellenwertes	7
3.15	Abdingung/ Honorarvereinbarungen/ Verlangensleistung	7
4	Neue Behandlungsplanung innerhalb des Vierjahreszeitraums	7
5	Verlängerung der ursprünglichen Kieferumformung außerhalb des Vierjahreszeitraums	8

1 Grundsätzliches

Nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) sind kieferorthopädische Leistungen beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat.

Wie in vielen Fällen, so steckt auch hier allerdings der Teufel im Detail, denn in § 3 Abs. 1 der BVO NRW ist festgelegt:

Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang!



Bezirksregierung Münster

Beihilfenfestsetzungsstelle Dezernat 23

Aufwendungen sind **notwendig**, wenn sie erforderlich, unentbehrlich, unerlässlich und unvermeidlich sind. Daher sind Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen, die dem Komfort oder der Ästhetik dienen, nicht beihilfefähig.

Über die beihilferechtliche Notwendigkeit und den wirtschaftlich angemessenen Umfang von Aufwendungen entscheidet die Beihilfestelle. Sie kann bei Zweifeln über die Notwendigkeit und den wirtschaftlich angemessenen Umfang ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes – beziehungsweise Zahnarztes, einer Fachklinik oder des Medizinischen Dienstes der Gesetzlichen Krankenversicherungen einholen. Die Kosten des Gutachtens trägt die Beihilfestelle; dies gilt auch für Gutachten in Zusammenhang mit beihilferechtlichen Voranerkennungsverfahren, soweit die Beihilfavorschriften nicht etwas Anderes bestimmen (§ 3 Abs. 2 BVONRW).

2 Beginn der Behandlung vor Vollendung des 18. Lebensjahres

Bei kieferorthopädischen Behandlungen, die (häufig als Frühbehandlungen bezeichnet) bereits deutlich vor Erreichen des späten Wechselgebisses beginnen, welches in der Regel ab dem 10. Lebensjahr vorliegt, ist die medizinische Notwendigkeit amts- bzw. vertrauenszahnärztlich zu überprüfen (§ 3 Absatz 2 BVO – Erlass des FM vom 06.09.2023 Az. P1820-240/2023-19635-IV A 4 (KOB-Erlass)).

Sollte bereits eine kieferorthopädische Behandlung in der Vergangenheit durchgeführt und als erfolgreich abgeschlossen bewertet worden sein, jedoch nochmals eine kieferorthopädische Behandlung vor Vollendung des 18. Lebensjahres als notwendig angesehen werden, wird diese regelmäßig einer amtszahnärztlichen Prüfung auf Notwendigkeit unterzogen.

Wenn der neue Heil- und Kostenplan (auch nach dem vollendeten 18. Lebensjahr) sich auf eine laufende, vorangegangene kieferorthopädische Behandlung bezieht, welche vor dem vollendeten 18. Lebensjahr begonnen wurde, handelt es sich um die Verlängerung einer bereits laufenden Behandlung.

In diesem Fall ist eine amtszahnärztliche Prüfung nicht zwingend notwendig.

3 Abrechnungshinweise

Der Kieferorthopäde hat seine Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung abzurechnen. In der Anlage 1 zu dieser GOZ sind im



Bezirksregierung Münster

Beihilfenfestsetzungsstelle Dezernat 23

Abschnitt G die Gebühren für kieferorthopädische Leistungen festgelegt. Hier ist festgelegt, welche Gebühren der Kieferorthopäde für eine Leistung verlangen kann.

3.1 Ziffer 6030 bis 6080 Umformungsmaßnahmen

Die **GOZ-Nrn. 6030 bis 6080** umfassen alle Leistungen zur Kieferumformung und Retention bzw. zur Einstellung des Unterkiefers in den Regelbiss **innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren**, unabhängig von den angewandten Behandlungsmethoden oder den verwendeten Therapiegeräten. So ist es ausdrücklich unter der GOZ-Nrn. 6080 in der GOZ geregelt. Daher können die jeweiligen Gebührensätze insgesamt nur einmal in Rechnung gestellt werden. Selbstverständlich ist auch eine anteilige Berechnung (z.B. 1/16 des Gebührensatzes für ein Vierteljahr bzw. Abschläge) möglich.

Neben den Leistungen nach den **GOZ-Nrn. 6030 bis 6080** sind Leistungen nach den **GOZ-Nrn. 6190 bis 6260** nicht beihilfefähig.

Eine Aufteilung der Therapie in „Früh-“ und „Folge-“ bzw. „Regelbehandlung“ sowie Unterbrechungen hierzwischen führen grundsätzlich nicht zu einem Neubeginn des Vierjahreszeitraums. Derartige Bezeichnungen/Einstufungen sind in der GOZ nicht enthalten.

Für einen **Verlängerungszeitraum** der ursprünglichen Kieferumformung siehe Punkt 4 und 5.

3.2 Ziffer 2030

Die **GOZ-Nr. 2030** kann in Verbindung mit den kieferorthopädischen Leistungen nach den GOZ-Nrn. 6100 bis 6130 nicht als beihilfefähig anerkannt werden, da vom Leistungsinhalt dieser Gebührennummer nur Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten erfasst werden.

3.3 Ziffer 2197

Die GOZ-Nr. 2197 kann in Verbind mit einer kieferorthopädischen Behandlung nicht neben der GOZ-Nr. 6100 zusätzlich abgerechnet werden, da es sich bei der adhäsiven Befestigung nach Nummer 2197 GOZ um eine besondere Ausführung der Eingliederung der Klebebrackets nach Nummer 6100 GOZ handelt.

3.4 Ziffer 6100 GOZ - Retentionsmaßnahmen

Die GOZ sieht eine Gebühr für die Eingliederung bzw. Entfernung von Retainern nicht vor.



Beihilfenfestsetzungsstelle Dezernat 23

Maßnahmen zur **Retention** (dazu werden Lingualretainer eingesetzt) sind bereits in den Nummern 6030 bis 6080 GOZ berücksichtigt. Daher ist eine Abrechnung der GOZ-Nummer 6100 und 6140 analog zu Maßnahmen der Retention zusätzlich zu den GOZ-Nummern 6030 bis 6080 nicht möglich.

3.5 Ziffer 6110 GOZ - Entfernung einer Versiegelung

Das Entfernen einer Versiegelung wird bei gleichzeitigem Entfernen von Klebebrackets in einem Arbeitsschritt mit dem Entfernen der Klebereste durchgeführt. Die Entfernung einer

Versiegelung bei gleichzeitigem Entfernen des Klebebrackets ist deshalb mit der Gebühr nach Nummer 6110 GOZ für das Entfernen des Brackets abgegolten. Eine zusätzlich analoge Berechnung nach Nummer 2000 GOZ für das Entfernen einer alten Versiegelung ist nicht beihilfefähig. Eine erneute Versiegelung des Zahnes ist mit der Gebühr nach Nummer 6110 GOZ ebenfalls abgegolten.

3.6 Ziffer 2000 GOZ - Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren

Das verwendete Versiegelungsmaterial ist mit der Gebühr abgegolten. Auch bei mehreren Fissuren oder in Kombination Fissur/Grübchen sind die Aufwendungen nur ein- 6 -mal je Zahn beihilfefähig. Die Versiegelung bei Entfernen eines Bandes, eines Brackets oder eines Attachments ist Bestandteil der Nummer 6110 beziehungsweise 6130 GOZ und in derselben Sitzung nicht gesondert beihilfefähig.

Bei der zeitgleich beim Kleben der Brackets (Nummer 6100) durchgeführten Bracketumfeld- oder Glattflächenversiegelung handelt es sich nicht um einen selbständigen, technisch vom Kleben der Brackets getrennten Behandlungsschritt, der eine eigene Berechnung rechtfertigt.

Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glattflächenversiegelung nach der Nummer 2000 GOZ ist die Nummer 2197 GOZ für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich beihilfefähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen „Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.



3.7 Ziffer 2030 GOZ – besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen

Neben kieferorthopädischen Leistungen nach den Nrn. 6100 bis 6130 GOZ für die Eingliederung oder Entfernung von Brackets oder Bändern ist die Nummer 2030 GOZ nicht erforderlich und daher nicht beihilfefähig (Abschnitt B der Anlage 7 zur BVO).

Laut Leistungsbeschreibung der GOZ ist diese Ziffer nur im Rahmen von Präparations und/oder Füllungsleistungen berechenbar und daher im Rahmen einer kieferorthopädischen Therapie laut Gebührenordnung nicht vorgesehen.

3.8 Ziffer 2040 GOZ – Anlegen eines Spanngummis

Mit der Nummer 2040 GOZ wird das Anlegen eines Spanngummis (Kofferdams) je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich abgegolten. Im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung ist diese Leistung aus beihilferechtlicher Sicht nicht erforderlich und daher nicht beihilfefähig (Abschnitt B der Ziffer 10.1 Anlage 7 zur BVO).

3.9 Ziffer 5170 GOZ – Abdruck mit individuellem Löffel

Die Nr. 5170 GOZ ist gemäß Leistungsbeschreibung nur bei bestimmten anatomischen Besonderheiten der Kiefer berechenbar und beihilfefähig. Wenn diese Voraussetzungen bei der Patientin oder dem Patienten nicht vorliegen, ist die Nr. 5170 GOZ einschließlich der Materialkosten für den individuellen Löffel nicht beihilfefähig. Die Individualisierung eines konfektionierten Abformlöffels entspricht nicht der Leistungsbeschreibung zur Anwendung individueller Abformlöffel.

3.10 Ziffern 8000ff GOZ

Im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung können Aufwendungen nach dem Abschnitt J der GOZ (Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen - **GOZ-Nrn. 8000 ff**) grundsätzlich nicht als beihilfefähig anerkannt werden. Die Diagnose und Therapie der bei jeder Kieferanomalie mehr oder weniger ausgeprägt vorhandenen Funktionsstörungen gehören zum Leistungsumfang der kieferorthopädischen Behandlung. Sie werden über die Gebühren aus Abschnitt G der GOZ honoriert.



3.11 Ziffer 5370 GOÄ - Digitalen Volumentomografie (DVT)

Die Durchführung einer Digitalen Volumentomografie (DVT) ist nur als erweiterte Diagnostik zur Abklärung einer gegebenenfalls **zweifelhaften Basisdiagnostik** im Einzelfall notwendig. Es bedarf einer gesonderten Begründung des behandelnden Zahnarztes. Bei entsprechender Indikation (s2k-Leitlinie der AWMF zur "Dentalen digitalen Volumentomographie") kann für die DVT die Nummer 5370 GOÄ als beihilfefähig anerkannt werden.

3.12 Besondere Materialkosten z.B. Damonbrackets

Die Leistungen nach den Nummern 6100, 6120, 6140 und 6150 GOZ beinhalten auch die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien wie zum Beispiel unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachements und Edelstahlbänder.

Aufwendungen für Materialien, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung mit der beihilfeberechtigten Person oder ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach den allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt G (Kieferorthopädische Leistungen Nr. 6000 bis 6260 GOZ) berechnet werden, sind nicht beihilfefähig. Die üblichen Materialien sind nach den Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt G mit den Gebühren abgegolten.

Zusätzliche Kosten für besondere Bracketsysteme und Bögen wie zum Beispiel selbst ligierende Brackets, thermo- oder superelastische Bögen und so weiter gehen daher über das Maß des medizinisch Notwendigen hinaus und sind nicht beihilfefähig.

3.13 Invisalign

Die Kosten der Invisalign-Behandlung können nur in der Höhe als angemessen angesehen werden, die bei Anwendung herkömmlicher Behandlungsmethoden (Spange, Multiband, Aufbiss-Schiene) entstanden wären.

Bei der Invisalign-Behandlung kommen keine Brackets zur Anwendung, sondern Attachments. Die entsprechend berechneten Leistungen sind bereits in den Gebühren für die Umformung (Ziffern 6030 GOZ bis 6080 GOZ) abgegolten, sodass eine Beihilfegewährung für die Ziffern 6100 GOZ und 6110 GOZ (Eingliedern bzw. Entfernen eines Klebebrackets) für das Kleben von Attachments nicht in Betracht kommt.



3.14 Überschreitung des Schwellenwertes

Die Kosten für das zahnärztliche Honorar sind grundsätzlich bis zum 2,3fachen Gebührensatz - sog. Schwellenwert - beihilfefähig (Höchstwert: 3,5facher Satz), es sei denn, im nachfolgenden Text sind einschränkende Hinweise bzw. Ausschlüsse markiert. Bei den medizinisch-technischen Leistungen (z.B. Röntgenaufnahmen) liegt der sog. Schwellenwert beim 1,8fachen Gebührensatz (Höchstwert: 2,5facher Satz). Wenn der Kostenvoranschlag Leistungen enthält, die mit einem oberhalb des 2,3fachen (bzw. 1,8fachen) Faktors liegenden Gebührensatz abgerechnet werden sollen, muss damit gerechnet werden, dass der Differenzbetrag beihilferechtlich möglicherweise nicht berücksichtigt werden kann.

Nach der GOZ ist ein Überschreiten des sog. Schwellenwerts (1,8 bzw. 2,3facher Faktor) nur zulässig, wenn der Rechnungsaussteller dargelegt hat, dass Besonderheiten die Überschreitung des Schwellenwerts rechtfertigen. Es muss erläutert werden, dass gerade bei Ihrer Behandlung –abweichend von der großen Mehrzahl der Patientenfälle– außergewöhnliche Besonderheiten aufgetreten sind. Aus der Begründung muss erkennbar sein, aus welchem Grund eine besondere, atypische Behandlung erforderlich war und worin diese bestand.

3.15 Abdingung/ Honorarvereinbarungen/ Verlangensleistung

Sofern Sie mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt eine Honorarvereinbarung gemäß §2 Abs. 1 und 2 GOZ getroffen haben (= Abrechnung oberhalb des 3,5 bzw. 2,5fachen Faktors), sind diese Aufwendungen in keinem Fall beihilfefähig.

Gleiches gilt für Leistungen die auf Verlangen nach GOZ § 2 Abs. 3 vor Behandlungsbeginn mit dem Patienten getroffen werden. Diese können beihilferechtlich nicht anerkannt werden.

4 Neue Behandlungsplanung innerhalb des Vierjahreszeitraums

Eine erneute Berechnung der Nummern 6030 bis 6080 GOZ ist in seltenen Fällen gebührenrechtlich auch innerhalb des Vierjahreszeitraums zulässig, wenn es sich um die notwendige Behandlung eines neuen kieferorthopädischen Befunds mit einer entsprechenden neuen Behandlungsplanung handelt.

Ob die neue Maßnahme medizinisch notwendig ist, ist durch ein amts- bzw. vertrauenszahnärztliches Gutachten zu prüfen (KOB-Erlass).



Beihilfenfestsetzungsstelle Dezernat 23

Eine Aufteilung der Therapie in „Früh-“ und „Folge-“ bzw. „Regelbehandlung“ sowie Unterbrechungen hierzwischen führen grundsätzlich nicht zu einem Neubeginn des Vierjahreszeitraums. Derartige Bezeichnungen/Einstufungen sind in der GOZ nicht enthalten.

5 Verlängerung der ursprünglichen Kieferumformung außerhalb des Vierjahreszeitraums

Für einen Verlängerungszeitraum der ursprünglichen Kieferumformung kann regelmäßig pro Jahr der Weiterbehandlung ein Viertel der jeweils vollen Gebühr unter Berücksichtigung der Kriterien des § 5 Abs. 2 GOZ als angemessen angesehen werden (Beschluss des Bay. Verwaltungsgerichtshofes vom 24.03.1997 - 3 B 95.1895 - vgl. Nr. 28 Teil B der Anlage 7 zur BVO NRW).

Besuchen Sie für weitere Hinweise unserer Homepage:

<https://www.bezreg-muenster.de/themen/gesundheit-und-soziales/beihilfe>